

99012104134000, 99012104134000

Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien Zustimmung

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121319235/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012104134000, 99012104134000
Leistungsbezeichnung I	Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien Zustimmung
Leistungsbezeichnung II	Zustimmung zur Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Leitungsverlegung, TKG, Zustimmung, Öffentliche Telekommunikationslinien, Änderung von Telekommunikationslinien, Breitbandausbau, Telekommunikationslinie, Wegebaulastträger, Telekommunikationslinien, Telekommunikation, Genehmigung, Öffentliche Verkehrswege, TKU, Telekommunikationsunternehmen

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Baurecht (012)
Verrichtungskennung	Zustimmung (134)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Erschließung und Infrastruktur (2050300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	01.09.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/tkg_2021/_127.html
Teaser	Wenn Sie Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze sind und Telekommunikationsleitungen in einer öffentlichen Straße verlegen oder ändern möchten, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Zustimmung über die Mitbenutzung der Verkehrswege erhalten.
Volltext	<p>Sie sind Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze oder öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationslinien und möchten Telekommunikationsleitungen in öffentlichen Straßen verlegen oder ändern. Hierzu benötigen Sie die schriftliche oder elektronische Zustimmung des Trägers der Wegebauart. Voraussetzung ist hierfür die Vorlage eines Antrages in schriftlicher oder elektronischer Form vor Realisierung der Baumaßnahme.</p> <p>Der Antrag muss Angaben zum konkreten Standort der Leitungsverlegung, insbesondere welche Straße und welche Straßenbestandteile betroffen sind, unter Angabe des Netzknotens und der Kilometrierung, sowie Angaben zur Verlegeart und Verlegetiefe enthalten.</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>Liegt ein vollständiger Antrag vor und stimmt der Straßenbaulastträger nach Prüfung der Antragsunterlagen der Verlegung oder Änderung zu, erteilt es die Zustimmung per Bescheid nach § 127 Absatz 1 Telekommunikationsgesetz (TKG).</p> <p>Der Antragsteller ist verpflichtet die Verwaltungskosten zu tragen.</p> <p>Unter bestimmten Voraussetzungen gilt die Zustimmung nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags als erteilt. Bei nur geringfügigen baulichen Maßnahmen, die dem Träger der Wegebaulast vollständig angezeigt werden, gilt die Zustimmung als erteilt, wenn der Wegebaulastträger nicht innerhalb eines Monats auffordert, einen entsprechenden Antrag zu stellen.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag in schriftlicher oder elektronischer Form • Antrag muss Angaben zum Standort der Verlegung oder Änderung von Telekommunikationsleitungen haben, insbesondere welche Straße und Straßenbestandteile betroffen sind, unter Angabe des Netzknotens und der Kilometrierung • Antrag muss Angaben zur Verlegeart und Verlegetiefe enthalten • dem Antrag ist ein Trassenplan im Regelfall mit einem Maßstab 1:1000 beizufügen
Voraussetzungen	<p>Der Antragssteller muss Eigentümer oder Betreiber öffentlicher eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder einer öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationslinie sein. Die bauliche Umsetzung für die Verlegung oder Änderung der Telekommunikationslinie erfolgt in einer öffentlichen Straße.</p>
Kosten	<p>Es entstehen Verwaltungskosten nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Gebührengesetz NRW, GebG NRW) und der All-gemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW).</p>
Verfahrensablauf	<p>Sie beantragen als Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze oder öffentlichen Zwecken dienenden</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>Telekommunikationslinien unter Vorlage vollständiger Antragsunterlagen die Zustimmung zur Leitungsverlegung in der öffentlichen Straße. Der Wegebausträger prüft den Antrag und erteilt gegebenenfalls unter Auflagen und Hinweisen die Zustimmung per Bescheid nach Telekommunikationsgesetz (TKG).</p> <p>Unter bestimmten Voraussetzung ist eine Abstimmung in einem Vororttermin vor Bescheid Ausstellung notwendig.</p> <p>Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch eine Genehmigungsfiktion greifen, das heißt, die Zustimmung gilt nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten als erteilt. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Verwaltungskosten zu tragen.</p>
Bearbeitungsdauer	<p>3 Monat(e)</p> <p>Sollten Sie nach drei Monaten keinen Zustimmungsbescheid erhalten haben, gilt Ihr Antrag als genehmigt. Ist der Antrag besonders schwierig, kann sich die Bearbeitungszeit um einen Monat verlängern. Sie werden darüber informiert. In Abhängigkeit von der Schwierigkeit und dem Umfangs des Antrags beträgt die Bearbeitungszeit durchschnittlich 2 bis 4 Wochen.</p>
Frist	<p>3 Monat(e)</p> <p>Sollten Sie nach drei Monaten keinen Zustimmungsbescheid erhalten haben, gilt Ihr Antrag als genehmigt. Ist der Antrag besonders schwierig, kann sich die Bearbeitungszeit um einen Monat verlängern. Sie werden darüber informiert. Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme zu stellen.</p>
weiterführende Informationen	<p>Informationen zum modernisierten Telekommunikationsgesetz auf den Seiten des Bundesministeriums: https://bmdv.bund.de/DE/Themen/Digitales/Breitbandausbau/Telekommunikationsgesetz-TKG/telekommunikationsgesetz-tkg.html</p>
Hinweise	<p>Beim Nachreichen oder Ändern von Antragsunterlagen beginnen die Fristen für die Bearbeitung durch den</p>

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	<p>Wegebausträger und insbesondere die der Genehmigungsfiktion neu zu laufen.</p> <p>Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich, per Niederschrift oder elektronisch mit qualifizierter elektronischer Signatur eingereicht werden.</p>
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien, Zustimmung <ul style="list-style-type: none"> • OZG-Leistung Breitbandausbau • Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien, Zustimmung nach § 127 TKG <ul style="list-style-type: none"> • Antragstellung für Telekommunikationsunternehmen <ul style="list-style-type: none"> • für Änderungen und Verlegungen von Telekommunikationslinien in Verkehrswegen • betroffenes Grundstück ist ein öffentlicher Verkehrsweg <ul style="list-style-type: none"> • schriftlich oder online • Genehmigung durch Kommune, Landkreis, kreisfreie Stadt, Land oder Bund
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Wegebausträger
Formulare	
Ursprungsportal	<p>Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien Zustimmung, Relocation or modification of telecommunications lines Consent</p>